



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 23, Nummer 2, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 1. Februar 2013

Woche 5



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 39,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Guben:

- XXX

Seite X

II. Gemeinde Schenkendöbern:

- XXX

Seite X

I. Stadt Guben

Vergabe von Hausnummern

Die Zuordnung eines Grundstückes oder Gebäudes zu einer bestimmten Straße (Lagebezeichnung) sowie die Zuteilung/Vergabe einer Grundstücks- bzw. Hausnummer (auch Änderungen, besonders Neuzuordnungen) wird von der Stadt Guben festgelegt. Die Grundstücks- bzw. Hausnummernvergabe stellt eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dar.

Nach § 126 (3) Baugesetzbuch (Bau GB) - Pflichten des Eigentümers - hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Entsprechende formlose Anträge sind deshalb rechtzeitig bei der Stadt Guben, Fachbereich VI, Stadtentwicklung/Grundstücksmanagement, einzureichen.

Angaben über die genaue Lage des betreffenden Grundstückes bzw. Gebäudes (Flur, Flurstücksnummer) sowie die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem beizufügenden Lageplan/Flurkartenauszug zu kennzeichnen.

Alle unmittelbar angrenzenden Grundstücks- bzw. Hausnum-

mern sind ebenfalls anzugeben.

Der Antragsteller erhält dann nach Prüfung von der Stadt Guben über die Festsetzung eine Mitteilung.

Gemäß § 10 Ordnungsbehördliche Verordnung (ObV) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Guben, „Neiße-Echo“ Nr.19/2008 am 26.09.2008),

... ist jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und erhalten werden. Ebenso muss für jeden Bewohner die Postzustellmöglichkeit gewährleistet sein. (Namentliche Kennzeichnung) ...

Selbst erteilte Lagebezeichnungen sind unzulässig und ungültig.

Stadt Guben

Fachbereich VI

Stadtentwicklung/Grundstücksmanagement

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen, Sembten

Zur Jahreshauptversammlung sind alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

Datum: 27.02.2013
 Ort: Sportlergaststätte des BSV Guben Nord e. V.,
 Baumschulenweg 4, 03172 Guben OT Groß Breesen
 Uhrzeit: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung und Bestätigung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2012/2013
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2012/2013
8. Beschlussfassung der Satzung
9. Nachwahl Beisitzer und Stellvertreter
10. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht 2010 - 2012
11. Beschluss Jagdpachtvertrag
12. Vorstellung und Beschluss des Haushaltplanes 2012/2013
13. Bericht der Jäger/Verschiedenes
14. Ende der Genossenschaftsversammlung
15. Jagdpachtauszahlung der Jahre 2010 - 2012

Wilhelm Schurmann

Vorsteher der Jagdgenossenschaft

Innenstadt Guben

Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“

Erhebung von Ausgleichsbeträgen - drei Jahre lang Abschläge für Grundstückseigentümer

In ihrem Beschluss am 23. Januar 2013 haben die Stadtverordneten der Stadt Guben die Gewährung von Abschlägen bei der vorzeitigen Erhebung von Ausgleichsbeträgen für die kommenden 3 Jahre beschlossen. Diese Abschläge kommen denjenigen Grundstückseigentümern im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ zugute, die sich in den kommenden 3 Jahren entschließen, ihre Ausgleichsbeträge vorzeitig zu zahlen. Dabei kann man im ersten Jahr 30 % der zu zahlenden Summe, im zweiten Jahr 20 % und im dritten Jahr 10 % der Summe einsparen.

Die Stadt Guben ist zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 Baugesetzbuch gesetzlich verpflichtet. Dabei handelt es sich bei den Ausgleichsbeträgen um eine Zahlung, in der die Grundstückseigentümer die in den vergangenen Jahren durch die Stadtsanierung erfolgte Wertsteigerung ihrer Grundstücke mittragen.

Gleichzeitig bedeutet der Beschluss der Stadtverordneten auch, dass die Stadt Guben nunmehr mit der Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ beginnen wird.

Die Stadtverwaltung plant im Monat März für interessierte Grundstückseigentümer eine Informationsveranstaltung in der Alten Färberei um die betroffenen Grundstückseigentümer über die vorzeitige Ablöse der Ausgleichsbeträge und der Inanspruchnahme der entsprechenden Abschläge genau zu informieren. Der Termin wird im nächsten Neiß-Echo bekannt gegeben.

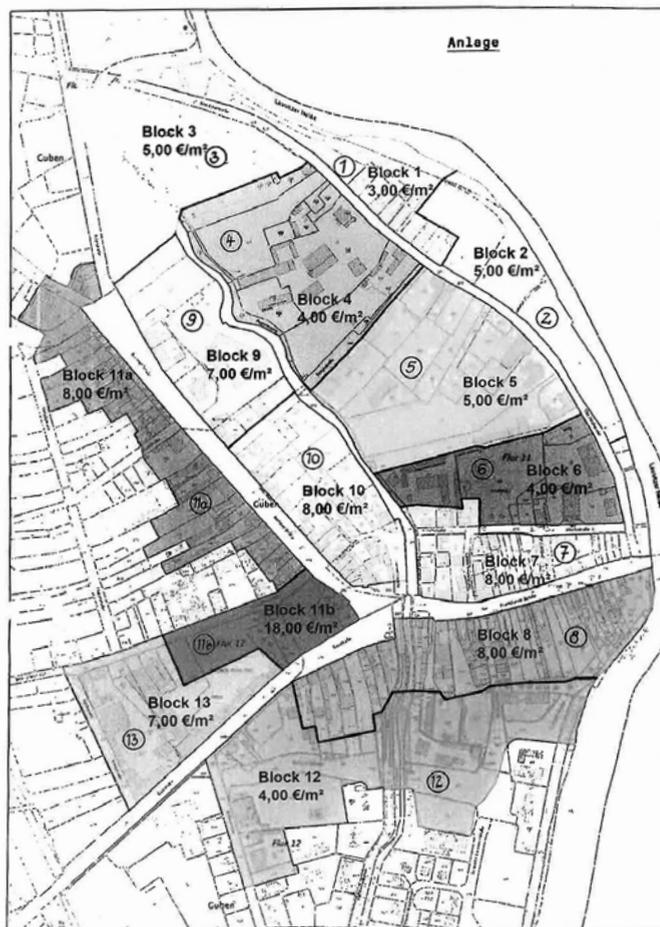
Die Höhe der Ausgleichsbeträge wurde durch einen Gutachterausschuss in einem Gutachten bestimmt, der den Zustand des Sanierungsgebietes heute mit dem Zustand vergleicht, den das Stadtzentrum vor der Sanierung im Jahr 1994 hatte.

Derzeit liegt die Höhe des Ausgleichsbetrages zwischen 3,- und 18,- EUR/qm Grundstücksfläche. Die Höhe des Ausgleichsbetrages variiert außerdem je nach der Lage im Sanierungsgebiet und den darin durch den Gutachterausschuss festgelegten Wertzonen (siehe Anlage).

Gern beantworten wir alle Ihre Fragen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Dagmar Holz	Bernhard Reisner
Stadtverwaltung Guben	DSK GmbH & Co. KG
Tel. 0 35 61/68 71 16 13	0 30/3 11 69 74 43



Schöffenwahl 2013

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Gesucht werden in der Stadt Guben insgesamt **12** Frauen und Männer, die am Amtsgericht **Cottbus** und Landgericht **Cottbus** als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben schlägt doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2013 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen

können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen.

Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilstvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum **28. März 2013** bei der **Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben, (Tel.: 0 35 61/68 71 10 32)**. Ein entsprechendes Bewerbungsformular erhalten Sie im Service-Center der Stadt Guben. Es kann auch von der Internetseite der Stadt Guben www.guben.de oder unter www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 23. Januar 2013

SVV 001/2013 - Zuschüsse an Fraktionen 2013-01-25

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf der Grundlage des Runderlasses III Nr. 74/1994 Mdl Brandenburg

einen Zuschuss an die Fraktionen für das Haushaltsjahr 2013.

Die Ausbringung von Haushaltsmitteln erfolgt in folgender Höhe:

monatlicher Grundbetrag je Fraktion: 153,00 EUR

monatlich zusätzlich je Fraktionsmitglied: 25,00 EUR

Eine Abrechnung der im Jahr 2012 ausgereichten Haushaltsmittel sollte von den Fraktionen

der Stadtverordnetenversammlung:

- CDU-Fraktion

- Fraktion DIE LINKE.

- SPD-Fraktion
- GUB-SPN/BfG-Fraktion
- FDP-Fraktion
- WGB-Fraktion

im Büro der SVV bis 1. März 2013 erfolgen.

SVV 003/2013 - Hauptsatzung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Hauptsatzung der Stadt Guben gemäß Anlage 1.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 009/2013 - Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Guben gemäß Anlage 1 mit Wirkung zum 1. Juni 2013.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 010/2013 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Besetzung der Stelle „Fachbereichs-leiter/in“ des Fachbereiches V,

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;

2. die zeitgleiche

Ausschreibung der zu besetzenden Planstelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit sowie im Stadt Intern.

SVV 004/2013 - Anpassung der Arbeit des Standesamtes Guben an neue gesetzliche Regelung - Einführung eines elektronischen Personenstandsregisters (ePR)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in Umsetzung der Novellierung des Personenstandgesetzes des Bundes vom 01.01.2009 für die Einführung des elektronischen Personenstandsregisters beim Standesamt Guben

1. den Verlag für Standesamtswesen mit der Lieferung der ePR-Software inkl. der Multisignaturkarten zu beauftragen und

2. zwischen der Stadt Cottbus und der Stadt Guben beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, um das Personenstandregister des Standesamtes Guben beim Kommunalen Rechenzentrum Cottbus (KRZ) führen zu lassen.

SVV 008/2013 - Projekt „Soziale Stadt“ Grundsatzbeschluss M 2 - Jugendtreff „open air“

Die Stadtverordnetenversammlung

1. beschließt die Aufhebung der Beschlussvorlage SVV 015/2011/2.

2. fasst den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Jugendtreffs „open air“ am Standort Hanglage/Oberstadt, Flur 13 in Guben.

Die Gesamtkosten dürfen 65.000 Euro nicht überschreiten.

SVV 002/2013 - Einzelbeschluss aus dem Integrierten Umsetzungsplan 2012-2014

Modernisierung/Instandsetzung Alte Poststraße 61

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung der Fördermittel in Höhe von 882.378,75 EUR aus dem Programm Stadtbau Ost, Teilprogramm Aufwertung aus dem bestätigten Integrierten Umsetzungsplan (UPL) 2012 - 2014, für die Modernisierung/Instandsetzung der Alten Poststraße 61.

Grundstück	Besitzer laut Kaufvertrag	Umsetzungszeitraum
Alte Poststraße 61	Manuela und Matthias Krüger	2013 Flur 11
Flurstück 374	Bergstraße 5b	
Teilfläche	15898 Neißemünde	
von ca. 3.250 qm	OT Breslack	

Das Vorhaben ist Bestandteil des bestätigten Integrierten Umsetzungsplanes 2012 - 2014

(Ident-Nr.: 07116000/017/0263).

SVV 005/2013 - Kita „Regenbogen“, Goethestraße 90 in 03172 Guben Instandsetzung der Außenanlagen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Instandsetzung der Außenanlagen der

Kita „Regenbogen und beauftragt die Verwaltung mit der weiterführenden Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahme.
SVV 006/2013 - Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ASZ

- Festlegung der Gebietskulisse -

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ASZ die Festlegung der Gebietskulisse - Ziel 1-Gebiet -.

Abgrenzung der Gebietskulisse - siehe Anlage

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 123/2012/1 - Gewährung von Abschlägen bei der vorzeitigen Erhebung von Ausgleichsbeträgen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt bei der vorzeitigen Erhebung der Ausgleichsbeträge im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Guben „Stadtzentrum“, Abschläge in den Jahren wie nachfolgend dargestellt:

2013 in Höhe von **30%**

2014 in Höhe von **20%**

2015 in Höhe von **10%**

zu gewähren.

Grundstücke

Durchführungszeitraum

14 Blockbereiche im

förmlich festgelegten 2013 bis 2015
Sanierungsgebiet Guben
„Stadtzentrum“
(sh. Anlage)

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

6. Februar 2013 16 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236

13. Februar 2013 16 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur
Rathaus, Zi. 236

14. Februar 2013 16 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Stadtentwicklung/Bauen/Wohnen
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“ im Ortsteil Groß Drewitz

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der derzeit geltenden Fassung die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“ im Ortsteil Groß Drewitz der Gemeinde Schenkendöbern nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern an.

gez. Jeschke

Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“ im Ortsteil Groß Drewitz

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.12.2012 mit Beschluss Nr. 38/12 den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“ im Ortsteil Groß Drewitz als Satzung beschlossen.

Jedermann kann die Satzung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen/Informationen von Trägern öffentlicher Belange

Umweltbelang

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Informationsquelle

Stellungnahme:

Landkreis,
Landesumweltamt,
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Planung:

Landschaftsplan

Stellungnahme:

Landkreis,
Landesumweltamt,
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Planung:

Landschaftsplan

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

umweltbezogene Auswirkungen auf Landesamt für Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vermeidung und Minderung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutz

ab sofort in der Gemeinde Schenkendöbern im Bauamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Der Bebauungsplan Nr. 15 tritt am Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern in Kraft. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 15 ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ferner wird auf § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen.

Stellungnahme:

Landesumweltamt

Stellungnahme:

Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum,
Landesamt für Denkmalpflege,
Landkreis

Stellungnahme:

Landesumweltamt,
Landkreis

Stellungnahme:

Landesumweltamt,
Landkreis

Planung:

Landschaftsplan

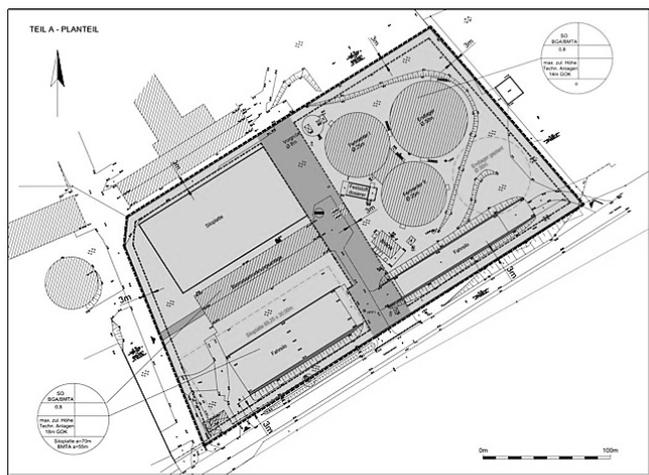
Stellungnahme:

Landkreis,
Landesumweltamt

Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt die Unbeachtlichkeit nach § 3 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt verschaffen konnten. Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

gez. Jeschke

Bürgermeister



Anlage: Geltungsbereich des BBP Nr. 15

Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013

Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit endet zum 31.12.2013. Im Jahr 2013 sind somit die Neuwahlen der Schöffen durchzuführen.

Gesucht werden interessierte Frauen und Männer unserer Gemeinde, die für den Amtsgerichtsbezirk Cottbus, Zweigstelle Guben als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Aus der Gemeinde Schenkendöbern werden **2 Schöffen** benötigt. Die Vorschlagsliste muss allerdings mindestens die **doppelte Anzahl der Personen**, mithin **4 Personen** enthalten. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die bestätigten Kandidaten werden dem Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes zugeleitet. Dieser wählt in der zweiten Jahreshälfte aus den Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Voraussetzungen des Schöffenamtes

Schöffe kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der am 01.01.2014 im Alter zwischen 25 und 69 Jahren ist, zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde Schenkendöbern wohnt und nicht wegen einer strafbaren Handlung zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils,

aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Ausschlussgründe für das Schöffenamt

An das Amt sind von Gesetzes wegen keine weiteren besonderen Voraussetzungen geknüpft. Bestimmte Personen sind allerdings **vom Amt ausgeschlossen oder sollen nicht berufen** werden:

- Personen, die infolge eines Richterspruchs die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind.
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht geeignet sind.
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Personen, die acht Jahre lang, d. h. in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden, als ehrenamtliche Schöffen tätig waren.

Bewerbungen

Die Gemeindeverwaltung Schenkendöbern ist zuständig für das Bewerbungsverfahren, die Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Aufstellung der Vorschlagslisten.

Wenn Sie an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert sind, können Sie sich für das Schöffenamt **bis zum 15.03.2013 telefonisch im Sekretariat des Bürgermeisters, bei Frau Deinert, Tel.: 0 35 61/55 62 22 melden**. Sie erhalten dann ein Bewerbungsformular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Interessenten für das Amt können sich auch das Bewerbungsformular von der Internetseite der Gemeinde www.schenkendoeborn.de herunterladen und ausgefüllt zurücksenden an:

Gemeindeverwaltung Schenkendöbern

Sekretariat des Bürgermeisters

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

Telefon: 0 35 61/55 62 22

Fax: 0 35 61/55 62 22

Internet: www.schenkendoeborn.de

E-Mail: sekretariat@schenkendoeborn.de

Weitere Informationen zum Schöffenamt finden Sie im Internet unter www.schoeffen.de.

gez.

Peter Jeschke

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schenkendöbern

zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Grano und Groß Gastrose

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, in Ver-

bindung mit §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 35) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **08.01.2013** folgende Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Grano und Groß Gastrose beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke gilt für die in Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern stehenden Grundschule

Grano 03172 Schenkendöbern OT Grano

Grundschule

Groß Gastrose 03172 Schenkendöbern OT Groß Gastrose

§ 2

Festlegung der Schulbezirke

1. Für die in Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern stehende Grundschule Grano in 03172 Schenkendöbern, Schulweg 3 a, bilden die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow einen Schulbezirk.

In der Anlage 1 sind die Straßenzüge aufgelistet, die zum Schulbezirk der Grundschule Grano gehören. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

2. Für die in Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern stehende Grundschule Groß Gastrose in 03172 Schenkendöbern, Am Mühlengraben 6, bilden die Ortsteile Groß Gastrose, Kerkwitz und Taubendorf einen Schulbezirk.

In der Anlage 2 sind die Straßenzüge aufgelistet, die zum Schulbezirk der Grundschule Groß Gastrose gehören. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

3. Der Ortsteil Kerkwitz bildet das Überschneidungsgebiet. Für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet bestimmt die Gemeinde Schenkendöbern, vertreten durch den Bürgermeister, nach Beratung mit den Eltern, dem Ausschuss Kita, Schulen und Soziales sowie dem Hauptausschuss, die zuständige Schule.

§ 3

Bekanntmachung

Die Schulbezirke und Anmeldetermine für das jeweilige Schuljahr werden im Monat Januar eines jeden Jahres im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ bekannt gegeben.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Grano und Groß Gastrose vom 22.05.2007 außer Kraft.

Schenkendöbern, den 09. Januar 2013

Peter Jeschke

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Grano und Groß Gastrose

Einzugsgebiet der Grundschule Grano

Schenkendöbern, OT Atterwasch Am See
Atterwascher Straße

Schenkendöbern, OT Bärenklau Am Lauch
Bärenklau Siedlung
Bärenklauer Straße

Schenkendöbern, OT Grabko
Schenkendöbern, OT Grano

Schenkendöbern, OT Groß Drewitz

Schenkendöbern, OT Kerkwitz

Schenkendöbern, OT Krayne

Schenkendöbern, OT Lauschütz

Schenkendöbern, OT Lübbinchen

Schenkendöbern, OT Pinnow

Gasse
Grabkoer Straße
Heimstraße
Inselberg
Kirschallee
Vorwerk
Grabko
Am Weinberg
Granoer Hauptstraße
Hammer
Kirchgasse
Lauschützer Weg
Lindenallee
Schmiedeweg
Schulweg
Am Henzendorfer Weg
Am Sandberg
Dorfanger
Göhlensee
Göhlenvorwerk
Henzendorfer Weg
Kastanienstraße
Kolonie
Krayner Weg
Lübbinchener Weg
Pinnower Weg
Schiebenstraße
Schiebenvorwerk
Windmühlenweg
An der Bahn
Auweg
Birkenweg
Gartenweg
Groß Gastrosener Weg
Hauptstraße
Hinter den Höfen
In der Aue
Klein Gastrosener Weg
Kleine Dorfstraße
Seeweg
Settke Hebbel
Taubendorfer Weg
Waldweg
Am Wiesengrund
An den Teichen
Hubertusweg
Schlossstraße
Zur Kupfermühle
An der Lutzke
Groß Breesener Weg
Im freien Felde
Lauschützer Chaussee
Lauschützer Mühle
Vorm Weinberg
Zur Brocke
Zur Flachsbleiche
Am Mittelweg
An der B 320
Bärenklauer Weg
Dorfplatz
Feldscheunenweg
Gestütsweg
Kleiner Gestütsweg
Tauerweg
Waldhofweg
Am Bärenklauer Weg
Dorfmitte
Göhlener Weg
Groß Drewitzer Weg
Lieberoser Straße
Mühlenstraße

	Nordufer Nordufer-Altbau Nordufer-Neubau Ostufer Querweg Reicherskreuzer Weg Sargelei Schmiedegasse Seestraße Sprockelberg Südufer Teerofenstraße
Schenkendöbern, OT Reicherskreuz Schenkendöbern, OT Schenkendöbern	Reicherskreuz Am Bloming Friedhofsweg Gemeindeallee Märkischer Weg Parkweg Seemühle Vorwerkstraße Wilschwitz Wilschwitzer Weg
Schenkendöbern, OT Sembten	Eichenhof Lindenstraße Mühlenweg Neue Welt Parkstraße Schulstraße Steinsdorfer Straße Teichweg
Schenkendöbern, OT Staakow Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Fest- legung der Schulbezirke für die Grundschulen Grano und Groß Gastrose	Staakower Straße
Einzugsgebiet der Grundschule Groß Gastrose	
Schenkendöbern, OT Groß Gastrose	Am Mühlengraben Bahnhofstraße Dorfstraße Hinter der Bahn Klein Gastrose Kossackenstraße Siedlung Straße des Friedens
Schenkendöbern, OT Kerkwitz	An der Bahn Auweg Birkenweg Gartenweg Groß Gastrosener Weg Hauptstraße Hinter den Höfen In der Aue Klein Gastrosener Weg Kleine Dorfstraße Seeweg Settke Hebbel Taubendorfer Weg Waldweg
Schenkendöbern, OT Taubendorf	Albertinaue Am Waldrand

Einladung

Die Firmen LOSCON Lassowsky Ost-Consult und UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG beabsichtigen am Standort Windpark Schenkendöbern jeweils 1 Windkraftanlage im Wind-eignungsgebiet zu errichten.

Wir laden die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen und be-nachbarten Orte des Windparks Schenkendöbern zu einer

Einwohnerversammlung

am

Freitag, dem 8. Februar 2013 um 18:00 Uhr

in den **Steinsaal im OT Krayne** recht herzlich ein.

Beide Firmen werden dort den Einwohnern ihr Vorhaben aus-führlich darstellen und erläutern.

gez.

Peter Jeschke

Bürgermeister

